

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
 Amt für Ordnung und Soziales
 Am Wehberg 17
 23972 Dorf Mecklenburg
 Tel. 03841 798210

FUNDTIERANZEIGE



○ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Finder (Name, Vorname)	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
Telefon	
Tierart	Fund-Nr. <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px; display: inline-block; vertical-align: middle;"></div>
Rasse	Geschlecht sofern erkennbar <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich
Beschreibung (Fellfarbe etc.)	Kennzeichen (Steuermarke, Halsband, Tätö-Nr.)
Fundort (Ortslage, Lagebeschreibung)	
Fundtag (Datum, Uhrzeit)	
Fundumstand <input type="radio"/> angebunden <input type="radio"/> freilaufend <input type="radio"/> Unfall <input type="radio"/> sonstiger (nähere Beschreibung erforderlich) →	sonstige Erläuterungen zum Fundumstand →
Erklärung des Finders: <input type="radio"/> Der Eigentümer des Tieres ist mir nicht bekannt. <input type="radio"/> Ich verzichte auf Vergütung der Auslagen u. Aufwendungen im Sinne von § 970 BGB. <input type="radio"/> Ich verzichte auf das Recht zum Eigentumserwerb gemäß § 973 BGB.	
Datum	Unterschrift Finder
	Unterschrift/Stempel Amt

§ 970 BGB Ersatz von Aufwendungen

Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 973 BGB Eigentumserwerb des Finders

(1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

(2) Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechts bei der zuständigen Behörde steht dem Erwerb des Eigentums nicht entgegen.